

Das MedBG ist eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen unseres Berufs. Es wird nicht jeden Tag revidiert, und die Organe der FMH waren deshalb bestrebt, dem Departement des Innern eine sehr sorgfältig begründete Stellungnahme zukommen zu lassen. Näheres erfahren Sie unten von den Autoren der Vernehmlassungsantwort, denen für ihre Arbeit herzlich gedankt sei!

Dr. med. Jacques de Haller, Präsident der FMH

MedBG: Generalüberholung für ein vierjähriges Gesetz?

190 Organisationen – darunter auch das SIWF und die FMH – sind vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingeladen worden, eine Stellungnahme zur Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) abzugeben. Erst seit vier Jahren ist das junge Gesetz in Kraft, und bereits schickt das Amt im Stil einer Generalüberholung 40 Änderungsvorschläge in die Vernehmlassung. Ist eine solche Revision gerechtfertigt? Die Antwort lautet: Jein. Ja, weil ein zentraler Geburtsfehler des Gesetzes – die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf selbständig erwerbstätige Ärztinnen und Ärzte – endlich behoben werden könnte. Nein, weil bewährte Regelungen nicht einer überbordenden Bürokratie geopfert werden dürfen.

Das MedBG regelt die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Berufsausübung des Arztberufes. Es bildet insbesondere den Rahmen und die Grundlage der kürzlich für weitere sieben Jahre akkreditierten 42 eidgenössischen Facharztstitel. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist

Patienten gefährden oder eine kriminelle Vergangenheit haben, können ungehindert von einem Kanton in den nächsten wechseln – mangels Registereintrag sind sie für den neuen Kanton ein unbeschriebenes Blatt. Das Fehlen eines vollständigen Ärztereisters bekommen auch Ärzte zu spüren, welche

Die Revision des MedBG soll sich auf die zentralen Punkte beschränken.

einen Auslandsaufenthalt planen und dafür ein international anerkanntes Leumundszeugnis benötigen: Sie müssen – einem bürokratischen Hindernislauf gleich – in allen betroffenen Kantonen einzeln Zeugnisse einholen und diese vom Präsidenten der Kantonsärztereinigung bestätigen lassen.

Einheitlicher Anwendungsbereich der Berufspflichten und vollständiges Ärztereister sind Grund genug, die Revision des MedBG voranzutreiben. Nicht mittragen können das SIWF und die FMH jedoch Änderungsvorschläge, welche bewährte Regelungen und die gut funktionierende Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure in Frage stellen und die unnötigerweise die Bürokratie aufblähen:

- Keine Ausweitung von detaillierten Ausbildungs- und Weiterbildungszielen im Gesetz, das sich auf die wesentlichen Grundsätze und Inhalte beschränken soll.
- Kein vorgängiges und kostenpflichtiges Genehmigungsverfahren für sämtliche Änderungen der Weiterbildungsprogramme.
- Keine Einführung nutzloser «Zulassungsverfügungen» zur Weiterbildung, welche die Anstellung dringend benötigter Ärztinnen und Ärzte in unterversorgten Regionen und Fachgebieten behindern.

Nach Auswertung der eingereichten 110 Stellungnahmen wird sich weisen, ob der Bundesrat an der geplanten Generalüberholung des MedBG festhält oder ob er dem Parlament eine Revision vorschlägt, die sich auf die zentralen Punkte beschränkt.

Die Stellungnahme des SIWF und der FMH zum MedBG finden Sie unter www.siwf.ch → Aktuell oder www.fmh.ch → Politik & Medien → Vernehmlassungen.

*Christoph Hänggeli, Fürsprecher, Geschäftsführer SIWF
Hanspeter Kuhn, Fürsprecher, stv. Generalsekretär FMH*

Die Revision bietet die Gelegenheit, dem Patientenschutz Rechnung zu tragen.

das SIWF betraut, eine private Institution, welche diese öffentliche Aufgabe unter Aufsicht der Bundesbehörden effizient wahrnimmt und damit wirksam die staatlichen Organe entlastet. Im Zeitalter galoppierender Staatsschulden ist ein derart erfolgreiches Modell durchaus auch in anderen öffentlichen Bereichen zur Nachahmung empfohlen ...

Trotz mustergültiger Grundkonzeption hinsichtlich des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Institutionen leidet das MedBG an einem Konstruktionsfehler: Die Regelungen zur Berufsausübung und insbesondere der Berufspflichten sind auf die arbeitsrechtlich selbständigen Ärzte und damit auf nur die Hälfte der berufstätigen Ärzteschaft anwendbar. So gilt die Fortbildungspflicht beispielsweise für einen Belegarzt mit eigener Praxistätigkeit, nicht hingegen für den angestellten leitenden Arzt in derselben Klinik – eine unsinnige Situation. Aus dem gleichen Grund sind im Medizinalberuferegister nur die selbständigen Ärzte erfasst, mit der Konsequenz, dass es immer noch kein Verzeichnis gibt, das rechtsverbindlich und abschliessend darüber Auskunft gibt, wer in der Schweiz ein gültiges Arztdiplom besitzt. Damit wird beispielsweise der Patientenschutz aufs Spiel gesetzt: Ärzte, welche